

Einfache Lösungen für komplexe Situationen? «PAS» und gemeinsames elterliches Sorgerecht – ein Bericht aus Deutschland

Kerima Kostka, Dr. phil., Frankfurt am Main

Stichwörter: *Parental Alienation Syndrome «PAS», gemeinsame elterliche Sorge, Kindschaftsrechtsreform, Deutschland, § 1671 BGB, § 1684 BGB, § 33 deutsches FGG.*

Mots clefs: *Parental Alienation Syndrome «PAS», droit de garde commune, réforme du droit de l'autorité parentale, Allemagne, § 1671 BGB, § 1684 BGB, § 33 FGG allemand.*

I. Einleitung

Trennung und Scheidung sind in aller Regel mit hohen Belastungen für alle Beteiligten verbunden; Leidtragende sind insbesondere die betroffenen Kinder. Nun gibt es in jüngerer Zeit Konzepte, die schaffen wollen, was bisherige Ansätze nicht wie erhofft vermocht haben – die Interessen und das Wohl des Kindes bei Trennung der Eltern in angemessener Art und Weise zu sichern. Das «*Parental Alienation Syndrome* – PAS» stellt Erklärungsansätze und Interventionen bei Umgangsverweigerungen bereit; die deutsche Kindschaftsrechtsreform von 1998, und hier insbesondere das gemeinsame Sorgerecht, soll positive Auswirkungen auf die Situation der Eltern und Kinder haben. Diese beiden Konzepte werden genauer betrachtet. Bietet das «PAS» sinnvolle Handlungsvorschläge für verfahrenere Situationen? Ist das gemeinsame Sorgerecht das lange ersehnte «Allheilmittel»? Gibt es sie – einfache Lösungen für komplexe Situationen? Diese Fragen werden im Folgenden eingehend anhand des «PAS»-Konzepts erörtert und im Kontext der Kindschaftsrechtsreform angerissen.

II. Die Diskussion um das «Parental Alienation Syndrome (PAS)»

1. Definition

GARDNER, ein US-amerikanischer Kinderpsychiater, prägte 1985 den Begriff «Parental Alienation Syndrome» und beschrieb damit Folgendes: «... eine Störung,

die beinahe ausschliesslich im Kontext von Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt ... bei der Kinder, programmiert durch den angeblich ‚geliebten‘ Elternteil, eine Kampagne der Denigration des angeblich ‚gehassten‘ Elternteils beginnen»¹.

KODJOE und KOEPEL bezeichnen «PAS» in Anlehnung an GARDNER als kompromisslose Zuwendung des Kindes zu einem – dem «geliebten», «guten» – Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen – dem «gehassten», «bösen» – Elternteil². Als Manifestation dieser Abwendung gilt i.d.R. die Weigerung des Kindes, den Umgang mit dem anderen Elternteil wahrzunehmen. GARDNER legt eine Checkliste mit Symptomen im Kind vor, die eine Erkennung von «PAS» ermöglichen soll. Zu diesen Symptomen gehören z.B. eine Kampagne der Denigration des anderen Elternteils mit schwacher und absurder Rationalisierung des Verhaltens, Fehlen von Ambivalenz und reflexartige Unterstützung des geliebten Elternteils und die Abwesenheit von Schuldgefühlen³. Vor allem Mütter⁴ würden ihre Kinder «programmieren», um bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten den Sieg zu erlangen⁵. Nach anfänglichen Aussagen, dass «PAS» in ca. 90% aller Sorgerechtsstreitigkeiten vorkomme, betont GARDNER in späteren Veröffentlichungen, dass keine Angaben zur Häufigkeit gemacht werden könnten⁶.

«PAS» ist jedoch weder im Manual DSM-IV der *American Psychiatric Association* noch im ICD-10 der *World Health Organization* aufgeführt, in die wissenschaftlich überprüfte und anerkannte Begriffe Eingang finden⁷. Der klinisch-psychiatrisch klar umschriebene Syndrombegriff treffe, so die Kritik, nicht auf den beschriebenen Gegenstand zu, «PAS» sei kein diagnostisches Kriterium⁸. GARDNER selbst bestätigt zudem, dass es keinerlei Studien gibt, die die Existenz von «PAS» nachweisen könnten. Die Entwicklung seiner Theorie beruht auf eigenen Erfahrungen und Einzel-

-
- 1 GARDNER, Recommendations for Dealing with Parents Who Induce a Parental Alienation Syndrome in Their Children, *Journal of Divorce & Remarriage* 1998, 1 f. (Übersetzung d. Verf.).
 - 2 Vgl. KODJOE/KOEPEL, Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen, *KindPrax* 1998, 138, 138.
 - 3 Vgl. GARDNER, *Journal of Divorce & Remarriage* 1998, 1, 3 ff.; KODJOE/KOEPEL, The Parental Alienation Syndrome (PAS), *DAVorm* 1998, 9, 18 f., für die deutsche Übersetzung der Kriterien.
 - 4 Da in den meisten Fällen die Kinder bei den Müttern leben, müssten hier relative Häufigkeiten erfasst werden. Vgl. auch SMART/NEALE, Arguments Against Virtue – Must Contact Be Enforced? *Family Law* 1997, 332, 333; ähnlich WARSHAK, Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften, *ZfJ* 2005, 186, 196, Fn. 71.
 - 5 Vgl. GARDNER, The Parental Alienation Syndrome 1992, 60 ff. zit. nach WOOD, The Parental Alienation Syndrome: A Dangerous Aura of Reliability, 27 *Loyola of Los Angeles Law Review* 1994, 1367, 1370 ff.; ähnlich auch JOPT/BEHREND, Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell, *ZfJ* 2000, 223, 224.
 - 6 Vgl. hierzu BRUCH, Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, *FamRZ* 2002, 1304 und 1304, Fn. 4 unter Bezug auf die erste (1992) und zweite (1998) Auflage von Gardners Buch «The Parental Alienation Syndrome».
 - 7 Vgl. z.B. FEGERT, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? *KindPrax* 2001, 3, 4.
 - 8 Vgl. FEGERT, *KindPrax* 2001, Teil I, 3, 4, Teil II, 39, 41 f.

fallbeobachtungen⁹. In einer Veröffentlichung schildert er z.B. 99 Fälle aus seiner Praxis. Um «PAS» zu «diagnostizieren», sprach er hier niemals mit dem «entfremdenden» Elternteil, sondern erhielt seine Informationen allein – in nur 15 bis 30-minütigen Gesprächen – vom «entfremdeten» Elternteil. Es fehlen u.a. Informationen über das Alter der Kinder; vor allem hat er mit den Kindern anscheinend nicht gesprochen – obwohl sich seine Kriterien allein auf ihr Verhalten beziehen¹⁰. Im Folgenden werden einige der problematischen Aspekte des «PAS» ausführlicher erörtert.

2. Ablehnung und Allianzen

Ein Hauptkritikpunkt an «PAS» bezieht sich darauf, dass sich das Konzept nur auf die Symptomatik im Kind beruft und eine Kausalität impliziert, die es nicht gibt. Es werde von einer gesteuerten Entfremdung ausgegangen, ohne dass die vielen und häufig wahrscheinlicheren Alternativen für das Verhalten des Kindes in Betracht gezogen würden¹¹. Das heisst: Die Kriterien des «PAS» können zwar eine Ablehnung eines Elternteils durch das Kind anzeigen, jedoch nicht die Verursachung dieser Einstellung durch den anderen Elternteil. Für den Nachweis einer gesteuerten Entfremdung bedürfte es der Dokumentation spezifischen *elterlichen* sowie kindlichen Verhaltens¹². Kinder sind keine rein reaktiven Symptomträger. Eine Trennung der Eltern bedeutet eine Krise, für die Bewältigungsstrategien entwickelt werden müssen. Loyalitätskonflikte, Ambivalenz, Entwicklungsrückschritte und Psychosomatik sind zunächst übliche Scheidungsfolgen und sagen nichts über die Einflussnahme eines Elternteils aus¹³.

Mögliche Gründe für ein ablehnendes Verhalten des Kindes können sein¹⁴:

- normale Trennungsangst wegen wenig stabiler Bindungsrepräsentation,
- psychischer, verbaler, körperlicher oder sexueller Missbrauch und Vernachlässigung,

9 Vgl. hierzu z.B. WOOD, Loy. L.A. L.Rev. 1994, 1367, 1369, Fn. 22.

10 So wird z.B. allein aufgrund der Aussagen eines Vaters, der seit ca. 6 Jahren keinen Kontakt zu den Kindern mehr hat, festgestellt, dass die «PAS»-Symptome bei den Kindern sich nicht verbessert hätten. Vgl. GARDNER, Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen. Eine empirische Untersuchung, Berlin 2002, 41 ff., 88 ff.; vgl. hierzu auch SALZGEBER, Literaturbesprechung: Das elterliche Entfremdungssyndrom (PAS) von Richard Gardner, FPR 2002, 258 ff.

11 Vgl. GARBER, Alternatives to Parental Alienation: Acknowledging the Broader Scope of Children's Emotional Difficulties During Parental Separation and Divorce, New Hampshire Bar Journal, März 1996, 51.

12 Ähnlich GARBER, N.H. B.J. 1996, 51, 52.

13 Vgl. BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1305; SALZGEBER/STADLER/SCHMIDT/PARTALE, Umgangsprobleme – Ursachen des Kontaktabbruchs durch das Kind jenseits des Parental Alienation Syndrome, KindPrax 1999, 107.

14 Vgl. zum Folgenden GARBER, N.H. B.J. 1996, 51, 52 ff.

- unangemessenes Verhalten oder Erwartungen des nicht betreuenden Elternteils (z.B. Adultifizierung, Infantilisierung),
- unangemessenes, unvorhersehbares oder gewalttätiges Verhalten des nicht betreuenden Elternteils ist dem Kind bekannt, auch wenn es nicht selbst Opfer dessen wurde (z.B. Gewalt gegen die Mutter),
- Angst um den betreuenden Elternteil während der Abwesenheit (z.B. bei dessen suiziden Tendenzen),
- der Wunsch, sich vom ständigen Konflikt zwischen den Eltern zu befreien¹⁵.

Es kann somit zahlreiche Gründe dafür geben, dass das Kind einen Elternteil nicht sehen will, ohne dass dies eine Einflussnahme durch einen Elternteil voraussetzt. Ebenso können Kinder Allianzen mit einem Elternteil bilden und dann den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnen; auch dies impliziert jedoch noch keine gezielte Entfremdung durch einen Elternteil. Wie DETTENBORN schreibt, kann Allianzbildung für Kinder eine «sinnvolle Strategie der Stressbewältigung» sein; sei es im Sinne von emotions- oder problemzentriertem Coping, von kognitiver Komplexitätsreduktion oder dem Versuch, durch Umbewertungen und Handlungen wieder Kontrolle über die Situation zu erhalten¹⁶.

SALZGEBER et al. erörtern zudem, wann im Kontext des Entwicklungsstandes von Kindern und Jugendlichen überhaupt von Allianzen gesprochen werden kann. Es fehle z.B. bei kleinen Kindern für Loyalitätskonflikte die kognitive Grundlage – sie bezögen sich in ihrer Beurteilung einer Situation v.a. auf die konkrete Situation, die Beurteilung könne sich also schnell ändern. Bei Kindern im Alter von 5 bis 8 Jahren komme es dadurch, dass sie sich nur ansatzweise und wechselweise in die Beweggründe anderer einfühlen könnten, zu wechselnden Allianzen und somit zu Loyalitätskonflikten – die dann eine wichtige Rolle bei Umgangsverweigerungen spielten. Diese Prozesse könnten durch einen Elternteil begünstigt werden, der die Kontakte eher ablehne. Wenn solche Loyalitätskonflikte andauern würden, liessen sie sich für Kinder zwischen 9 und 12 Jahren nicht selten nur durch Übernahme eines Elternstandpunktes lösen – unter zunehmender Ausschliessung des anderen Elternteils¹⁷. WALLERSTEIN et al. stellen fest, dass Jugendliche in der Pubertät schliesslich zur bewussten Reflexion, zu eigenständigen Urteilen und zur Einnahme einer eigenen Position fähig seien. Teilweise könnten hier vorherige Koalitionen fortgesetzt oder intensiviert werden, es könne aber auch eine Umkehrung bisheriger Beziehungsmuster geben¹⁸.

Sie beschreiben in ihrer Langzeitstudie Allianzen von Kindern mit einem Elternteil. Zu Beginn der Untersuchung konnten bei 1/5 der Kinder (v.a. bei den

15 Vgl. STAHL, *Complex Issues in Child Custody Evaluations*, Thousand Oaks, CA 1999, 2, 5, 12 f.

16 Vgl. ausführlich hierzu DETTENBORN, *Kindeswohl und Kindeswille*, München 2001, 106 ff.

17 Vgl. SALZGEBER et al., *KindPrax* 1999, 107, 108 ff.

18 Vgl. WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE, *Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last*, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002, 76.

9- bis 12-Jährigen) solche Allianzen festgestellt werden. Die grosse Mehrzahl von ihnen war jedoch kurzlebig und konnte sich sogar ins Gegenteil umkehren, d.h. gegen den zuvor verbündeten Elternteil wenden. Nicht eine Allianz habe die Adoleszenz überlebt, die meisten seien innerhalb eines oder zweier Jahre zerbrochen. Die beste Methode bei solchen Bündnissen sei, der natürlichen Entwicklung des Kindes ihren Lauf zu lassen. Übereifrige Interventionen, die Allianz zu brechen, könnten diese eher noch stärken¹⁹.

Dass v.a. Kinder zwischen 9 und 12 Jahren Bündnisse mit einem Elternteil eingehen, wird auch in der weiteren Literatur bestätigt²⁰. In der Studie von JOHNSTON befanden sich 2 bis 3 Jahre nach der Trennung beinahe $\frac{1}{3}$ der Kinder der Stichprobe in Allianzen und sogar $\frac{3}{4}$ der 9- bis 12-Jährigen²¹. Diese Allianzen sind aber weder ein klinisches Syndrom, noch sind sie in aller Regel langlebig und v.a. notwendigerweise Ergebnis elterlicher Beeinflussung²². FEGERT betont zudem, dass es zwar in der Literatur nachweisbare und z.T. massive Suggestionseffekte in den Aussagen v.a. von kleinen Kindern gebe. Diese seien allerdings eher selten und der Umkehrschluss, dass kleine Kinder völlig willenlos und beeinflussbar seien und es deshalb häufig «Gehirnwäsche» gebe, treffe nicht zu²³.

Empirische Erkenntnisse zu «PAS» im Sinne von GARDNER, eine explizite Überprüfung, inwiefern seine Kriterien zum Erkennen einer Symptomatik im Kind als Folge einer gezielten Entfremdung hilfreich und verlässlich sind, liegen m.W. nicht vor. Zwar führt z.B. WARSHAK Empirie an²⁴, hier aber unter anderem die oben genannte Studie von GARDNER, in der die «Diagnose» der kindlichen Symptome und aktiven Entfremdung durch einen Elternteil allein auf Grundlage von Gesprächen mit dem «entfremdeten» Elternteil gestellt wurde. Auch die von WARSHAK zitierte Untersuchung von DUNNE und HEDRICK ist in ihrer Aussagekraft äusserst begrenzt. Diese übernehmen in ihrer Fallstudie mit 21 Kindern die Diagnose «PAS» unhinterfragt²⁵, anstatt zunächst die Kriterien und deren Anwendung anhand der konkreten Fälle zu vergleichen und zu überprüfen.

19 Vgl. WALLERSTEIN/KELLY, *Surviving the Breakup. How Children and Parents Cope with Divorce*, (Ohne Ortsangabe) 1980, 80; WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE (Fn. 18), 115 ff.

20 Vgl. JOHNSTON, *Children of Divorce Who Refuse Visitation*, in: DEPNER/BRAY: *Nonresidential Parenting 1993*, 109 ff., zit. nach BRUCH, *FamRZ* 2002, 1304, 1306, Fn. 13; s. a. JOPT/BEHREND, *ZfJ* 2000, 223, 260 f.; WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE (Fn. 18), 115.

21 Vgl. JOHNSTON (Fn. 20), 109 ff., zit. nach BRUCH, *FamRZ* 2002, 1304, 1306, Fn. 20.

22 Schliesslich wird auch die unbewusste Natur vieler Loyalitätsprobleme und Ambivalenzen der *Eltern* bei der Annahme einer bewussten Umgangsvereitelung plakativ zugedeckt, vgl. FEGERT, *KindPrax* 2001, 3.

23 Vgl. FEGERT, *KindPrax* 2001, Teil II, 39, 41 f.

24 Vgl. WARSHAK, *ZfJ* 2005, 186, 197 ff.

25 Vgl. DUNNE/HEDRICK, *The Parental Alienation Syndrome: An Analysis of Sixteen Selected Cases*, *21 Journal of Divorce & Remarriage* 1994, 21, 23 ff.

Für eine Umgangsverweigerung und Ablehnung eines Elternteils durch das Kind ist also eine Vielzahl von Gründen denkbar, die nicht mit einer Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil in Zusammenhang steht. Allianzen des Kindes mit einem Elternteil sind empirisch dokumentiert; diese implizieren aber nicht automatisch eine Beeinflussung; zudem deutet sich eine Kurzlebigkeit solcher Bündnisse an. Schliesslich gibt es selbstverständlich Entfremdungs- und Beeinflussungsversuche durch einen Elternteil. Hier fehlt es allerdings eklatant an aussagekräftigen Daten, insbesondere zum Zusammenhang zwischen Beeinflussungsversuchen und Verhalten des Kindes und dazu, wie dies angemessen erfasst werden kann. Zumindest ist anzunehmen, dass, ob ein Kind in Entfremdung verstrickt wird, in Zusammenhang mit seinen psychischen Dynamiken steht: z.B. mit seinem Temperament, *Ego functioning*, vorherigen Beziehungen zu den Eltern, unmittelbarer Reaktion auf die Trennung und generellem Ausmass von Angst und Kummer²⁶. In Bezug auf «PAS» müssen sowohl das Vorhandensein eines psychiatrischen Syndroms als auch die Annahme von simplen Kausalzusammenhängen und damit einhergehenden einseitigen Schuldzuweisungen an den betreuenden Elternteil bezweifelt werden – insbesondere sind die Kriterien GARDNERS, die nur eine Symptomatik im Kind erfassen (und das wiederum oft ausschliesslich durch Befragung des «entfremdeten» Elternteils), nicht geeignet, komplexe Zusammenhänge zu klären und aktive Entfremdung aufzudecken²⁷.

3. «PAS» im Kontext des sexuellen Missbrauchs

Im Zusammenhang mit «PAS» wird schliesslich betont, dass das «Syndrom» nicht vorliege, wenn das Kind tatsächlich vom nicht betreuenden Elternteil sexuell missbraucht, misshandelt oder vernachlässigt wurde²⁸. Es folgt jedoch im gleichen Atemzug die Einschränkung, dass die Häufigkeit falscher Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs in Sorgerechtsverfahren hoch sei²⁹ – die am häufigsten

26 Vgl. STAHL (Fn. 15), 2, 5, 12 f.

27 WARSHAK, ZfJ 2005, 186, 190 ff., benennt zwar zunächst ganz richtig die Problematik, von der Symptomatik des Kindes auf das Verhalten eines Elternteils zu schliessen, vernachlässigt dies aber in seinen weiteren Ausführungen, z.B. zu Interventionen, die häufig eine Sanktionierung des «entfremdenden» Elternteils beinhalten und somit eine eindeutige Ursachenzuschreibung voraussetzen.

28 Vgl. z.B. GARDNER J. Divorce & Remarriage 1998, 1, 2; BRANDES, Parental Alienation, New York Law Journal vom 28.3.2000, 3.

29 Vgl. GARDNER (Fn. 5), 126, zit. nach WOOD, Loy. L.A. L.Rev. 1994, 1367, 1373; s. weiterhin z.B. SANDERS, When You Suspect the Worst. Bad-Faith Relocation, Fabricated Child Sexual Abuse, and Parental Alienation, Family Advocate 1993, 54; VESTAL, Mediation and Parental Alienation Syndrome, 37 Family and Conciliation Courts Review 1999, 487, 489; MATUSSEK, Der entsorgte Vater, Der Spiegel Nr. 47 1997, 90, 98, 102, zufolge sind 95% der Missbrauchsanschuldigungen in Sorgerechtsprozessen frei erfunden.

benutzte «Waffe» des «entfremdenden» Elternteils³⁰. Dabei wird insbesondere eine Empfehlung an Richter/innen und Therapeut/innen ausgesprochen, Misshandlungsanschuldigungen nicht ernst zu nehmen³¹. Besonders kritisch sei, so WALDRON und JOANIS, GARDNERS Ansicht, das Vorliegen von «PAS» stütze stark die Annahme, dass die Anschuldigung fabriziert sei; andererseits würden wirklich missbrauchte Kinder in der Regel nicht das «PA-Syndrom» aufweisen. Jemand, der des sexuellen Missbrauchs beschuldigt sei, müsse somit nur einen «Experten» finden, der aussage, dass das Kind Opfer von «PAS» sei, um die Anschuldigung zu unterminieren³².

Expert/innen gehen aber davon aus, dass falsche Anschuldigungen nur in einer Minderheit der Fälle erhoben werden³³. Die meisten empirischen Studien zu vorsätzlichen Falschaussagen beruhen zudem, so die Kritik, auf kleinen Stichproben mit Bias und zählten die letztlich unbegründeten Vorwürfe zusammen – ganz gleich, ob diese auf einer ehrlichen Befürchtung des Elternteils gründeten, ob die Aussage des Kindes nicht klar war oder ob es sich wirklich um vorsätzliche Beschuldigungen handelte³⁴. Hinzu kommt, dass es ebenso wenig ein allgemeines Missbrauchssymptom gibt wie eindeutige Zeichen dafür, dass kein Missbrauch vorliegt³⁵.

Zudem wird häufig gerichtlich nicht nachgewiesener Missbrauch mit tatsächlich nicht geschehenem Missbrauch gleichgesetzt³⁶. Ein «Freispruch» muss aber nicht heissen, dass nichts vorgefallen ist, da sexueller Missbrauch schwer nachzuweisen ist und im Strafrecht «im Zweifel für den Angeklagten» entschieden wird. Und obwohl Gegenteiliges vermittelt wird, scheinen letztlich auch die Folgen einer solchen Anschuldigung nicht gravierend zu sein: In der Aktenauswertung von DÜRING führte nur in *einem* Fall ein im Umgangsverfahren erstmals geäussertes Verdacht sexuel-

30 Vgl. WARD/HARVEY, Familienkriege – die Entfremdung von Kindern, ZfJ 1998, 237, 244; ähnlich auch KLENNER, Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, FamRZ 1995, 1529, 1534, der Missbrauchsanschuldigungen als «letzte Trumpfkarte im «Kampf ums Kind» bezeichnet.

31 Vgl. BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1305 Fn. 6, 1306, unter Bezug auf GARDNER, Legal and Psychotherapeutic Approaches to the Three Types of Parental Alienation Syndrome Families – When Psychiatry and the Law Join Forces. 28 Ct. Rev. 1991.

32 Vgl. WALDRON/JOANIS, Understanding and Collaboratively Treating Parental Alienation Syndrome, 10 American Journal of Family Law 1996, 121, 127.

33 Vgl. stellvertretend für viele MCGLEUGHLIN/MEYER/BAKER, Assessing Sexual Abuse Allegations in Divorce, Custody, and Visitation Disputes, in: GALATZER-LEVY/KRAUS, The Scientific Basis of Child Custody Decisions, New York 1999, 357, 360 f.; DÜRING, Der Vorwurf des sexuellen Missbrauches in familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs mit dem Kind, München 2000, 113 ff., 131 ff., 273 f.

34 Vgl. MCGLEUGHLIN et al. (Fn. 33), 358 ff.

35 Vgl. z.B. MCGLEUGHLIN et al. (Fn. 33), 357, 360 ff.; MÜNDE/MUTKE/SCHONE, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 59; WOOD, Loy. L.A. L.Rev. 1994, 1367, 1378 ff.; siehe auch DÜRING (Fn. 33), 29 f., m.w.Nachw.

36 So z.B. bei SCHRÖDER, Umgangsrecht und falschverstandenes Wohlverhaltensgebot. Auswirkungen auf Trennungskinder und Entstehen des sog. PAS-Syndroms, FamRZ 2000, 592, 594.

len Missbrauchs zu einem Ausschluss des Umgangs (zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des Strafverfahrens), in 41,7% der Fälle wurde der Umgang hingegen *uneingeschränkt* gewährt³⁷. Insofern muss umgekehrt sogar gefragt werden, ob nicht der Schutz des Kindes zu kurz kommt – aus lauter Angst der Gerichte, einem fälschlich beschuldigten Elternteil Unrecht zu tun.

4. Interventionsvorschläge

Von «PAS»-Vertreter/innen wird nun gefordert, dem angeblich des «emotionalen Missbrauchs» schuldigen Elternteil (d.h. dem «entfremdenden» Elternteil) das Sorgerecht zu entziehen³⁸. Nachdem GARDNER zunächst beschreibt, dass Besuche beim Vater³⁹ aufgrund der Panik oder des Hasses der Kinder evtl. nicht durchzuführen sind (er spricht von «Schreien, die das Blut in den Adern gerinnen lassen» und Kindern, die «gelähmt sind vor krankhafter Angst»⁴⁰), folgert er, dass in besonders schweren Fällen von «PAS» (d.h., wenn die Kinder besonders panisch sind) die tatsächliche Sorge auf den Vater übergehen müsse⁴¹. In dieser Zeit müsse zunächst jeglicher Kontakt zur Mutter abgebrochen werden, weil diese alles versuchen werde, um ihre Gehirnwäsche fortzusetzen. Um dem Kind den Wechsel von Mutter zu Vater zu «erleichtern», schlägt GARDNER die vorläufige Unterbringung, z.B. im Heim oder in der Psychiatrie vor. Dabei sei es nicht von Nachteil, dass diese nicht für ihre «Gemütlichkeit» bekannt seien – dies könne helfen, den Transfer der Kinder zu beschleunigen⁴². Anstatt also zumindest den Kindern die Situation erträglicher zu machen, wird eine Massnahme empfohlen, die ihnen diese noch erschwert!

Die Priorität von Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen ist es, Sicherheit und Wohl des Kindes zu gewährleisten. Sind die Interventionsvorschläge des «PAS»-Konzeptes hierfür ein angemessenes Instrument? Sicherlich gibt es Fälle, in denen ein Elternteil das Kind gegen den anderen Elternteil aufhetzt oder das Kind Allianzen eingeht. Aber gerade in den Fällen, in denen dies tatsächlich erfolgt und das Kind die Ablehnung verinnerlicht hat, wird es am wenigsten in der Lage sein, von seiner Position abzuweichen. Beim Kind muss es horrende Ängste auslösen, dem

37 Vgl. DÜRING (Fn. 33), 184 f. Weitere Möglichkeiten waren begleiteter oder beschränkter Umgang.

38 Vgl. BRANDES, N.Y. L.J. 2000, 3, 3; GARDNER, J. Divorce Remarriage 1998, 1 ff.; MAIDMENT, Parental Alienation Syndrome – A Judicial Response?, Family Law 1998, 264, 264; ähnlich auch FALTERBAUM, Die Rechte des Kindes im Familienkonflikt, Jugendhilfe 1999, 11, 17; KODJOE/KOEPPEL, KindPrax 1998, 136, 139; JOPT/BEHREND, ZfJ 2000, 223, 266 f.

39 Er spricht generell vom «entfremdeten» Elternteil als Vater.

40 GARDNER, J. Divorce Remarriage 1998, 1, 13 ff., 17 (Übersetzung d. Verf.)

41 Einige Gerichte wie auch zwei britische Anwältinnen treffen diese Unterscheidung nach Schwere des Syndroms in Bezug auf Interventionen bereits nicht mehr und halten pauschal den Sorgerechtswechsel für angemessen. Vgl. WILLBOURNE/CULL, The Emerging Problem of Parental Alienation, Family Law 1997, 807, 808.

42 Vgl. GARDNER, J. Divorce Remarriage 1998, 1, 13 ff., 17, 20.

«bösen» Elternteil «ausgeliefert» zu sein und gleichzeitig seinen geliebten Elternteil zu verlieren⁴³. Schon *eine* Trennung (die Scheidung mit ihren Folgen) ist schwer für das Kind, und es kann nur davor gewarnt werden, es einer erneuten Trennung (in diesem Fall von der geliebten Person) und somit die Bindungs- und Beziehungsfähigkeit schwersten Belastungen auszusetzen⁴⁴. Die oben angeführte Studie GARDNERS zum «Erfolg» solcher Massnahmen ist keine Hilfe, weil er nur die «entfremdeten» Elternteile befragt und eben *nicht* die Kinder untersucht hat⁴⁵.

Als eindringliche Warnung vor solchen Massnahmen berichtet BRUCH von zwei Fällen aus der Praxis: Ein 8-jähriges Mädchen war in einer Einrichtung untergebracht und suizidal, nachdem ihm auf der Grundlage von GARDNERS Kriterien jeglicher Kontakt zur Mutter untersagt wurde. Und ein 12-jähriger Junge erhängte sich an dem Tag, an dem er wegen der «Diagnose» von «PAS» zum anderen Elternteil wechseln sollte⁴⁶. Besonders schwerwiegend ist der Sorgerechtswechsel dann, wenn tatsächlich (sexueller) Missbrauch vorliegt. Hier wird das Kind einer kindeswohlgefährdenden Situation ausgesetzt und der Kontakt zu dem Elternteil versagt, der ihm helfen könnte⁴⁷. BRUCH berichtet aus den USA, dass die Gerichte zunehmend das Sorgerecht einem nachgewiesen oder höchstwahrscheinlich missbrauchenden Elternteil zuerkennen und dem anderen Elternteil jeglichen Kontakt mit dem Kind untersagen⁴⁸.

Der Sorgerechtswechsel ist die drastischste Massnahme. Aber schon, wenn es darum geht, das Kind in einer solchen Situation zum *Umgang* mit dem anderen Elternteil zu zwingen, ist die Frage, in wessen Interesse hier argumentiert wird⁴⁹. Von den «PAS»-Vertreter/innen wird stetig angeführt, die eine Botschaft, eine «Forschungsevidenz, ... mittlerweile Allgemeinwissen»⁵⁰, die mit absoluter Sicherheit aus aller Scheidungsforschung gezogen werden könne, sei, dass es Kindern nach der

43 S.a. GARRITY/BARIS, Caught in the Middle: Protecting the Children of High-Conflict Divorce, San Francisco 1997, 70: «Sending them to live in such a home may be akin to ordering them into enemy territory.»; weiter auch STAHL (Fn. 15), 18: «Although it may temporarily help the relationship between the child and the alienated parent, it often comes at an exorbitant price for the child.»

44 Vgl. auch ZENZ, Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsfor- schung für die Arbeit mit Pflegekindern, ZfJ 2000, 321, 323, für Pflegekinder.

45 GARDNER betont noch 1998 (J. Divorce Remarriage 1998, 1, 20), dass er bisher keine Erfahrung mit dem Konzept des Sorgerechtswechsels habe. In seiner späteren Befragung von 99 «entfremdeten» Elternteilen berichten diese bei gerichtlich angeordnetem Sorgerechtswechsel zu 100%, dass die Kin- der keine «PAS-Symptome» mehr aufwiesen. Umgekehrt «diagnostiziert» Gardner in den Fällen ohne Sorgerechtswechsel allein aufgrund der Aussagen dieser Elternteile (die ihre Kinder z.T. seit Jahren nicht mehr gesehen haben) weiterhin «PAS», vgl. GARDNER (Fn. 10).

46 Vgl. BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1314, Fn. 83.

47 Vgl. hierzu BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1307; WOOD, Loy. L.A. L.Rev. 1994, 1367, 1414.

48 Vgl. BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1307.

49 Vgl. z.B. WAITE, Contact? – The Right of the Child to Decide, Family Law 1999, 581, 582.

50 KODJOE/KOEPPEL, DAVorm 1998, 9, 22; auch zum Folgenden.

Scheidung besser gehe, wenn sie lebenslang Kontakt zu beiden Elternteilen hätten⁵¹. Die Forschungsergebnisse zum Nutzen des Umgangs für das Kind sind jedoch alles andere als eindeutig⁵². Zwar ist in der Regel Umgang mit beiden Elternteilen im Interesse des Kindes. Besonders bei fortdauerndem Konflikt der Eltern kann dieser für das Kind jedoch schädlich sein; genau um solche Familien mit hohem Konflikt-niveau scheint es sich bei den so bezeichneten «PAS»-Fällen aber zu handeln. Gleichzeitig ist die *Qualität* des Umgangs wichtig – dass eine solche Qualität in einer angstbesetzten und/oder ablehnenden Umgangssituation gewährleistet ist, muss stark bezweifelt werden. Doch selbst wenn sich der Umgang positiv gestaltet, ist er der Forschung zufolge *nicht* der ausschlaggebende Faktor für das Wohlergehen des Kindes. Vielmehr sind die Stabilität und Kontinuität der neuen Familiensituation, d.h. vor allem eine gute Beziehung zum betreuenden Elternteil und dessen gutes Zurechtkommen mit den elterlichen Aufgaben sowie ein geringes Ausmass an Konflikt zwischen den Eltern von grosser Wichtigkeit⁵³. Gerade diese Faktoren werden jedoch durch die Interventionsvorschläge bei «PAS» erheblich gefährdet. *Erzwungener* Kontakt führte schliesslich in der Studie von WALLERSTEIN et al. langfristig zur Ablehnung des Elternteils und Beziehungsabbrüchen, nicht zu der im «PAS»-Kontext prognostizierten Normalisierung der Beziehung⁵⁴.

Trotz solcher empirischer Erkenntnisse und obwohl *seine* Interventionsvorschläge *nicht* wissenschaftlich gestützt sind, ist Grundannahme GARDNERS, dass die Beziehung von Kind und zurückgewiesenem Elternteil irreparabel für alle Zeiten zerstört wird, wenn nicht sofortige drastische Massnahmen eingeleitet

51 Vgl. nur WALSH/BONE, Parental Alienation Syndrome: An Age-Old Custody Problem, The Florida Bar Journal JUNI 1997, 93, 95.

52 Vgl. für dies und das Folgende für einen Überblick KOSTKA, Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Grossbritannien und den USA; Frankfurt 2004, 206 ff.; weiterhin stellvertretend für viele z.B. AMATO/GILBRETH, Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta-Analysis, 61 J. Marriage Fam. 1999, 557, 568 f.; FURSTENBERG/CHERLIN, Geteilte Familien, Stuttgart 1993, 114 ff., 166, 182; HETHERINGTON/ KELLY, Scheidung, Die Perspektiven der Kinder, Weinheim 2003, 21, 183; KINDLER/SALZGEBER/FICHTNER/WERNER, Familiäre Gewalt und Umgang, FamRZ 2004, 1241, 1245; KLINE/TSCHANN/JOHNSTON/WALLERSTEIN, Children's Adjustment in Joint and Sole Physical Custody Families, 25 Developmental Psychology 1989, 430, 435 ff.; LAMB/STERNBERG/THOMPSON, The Effects of Divorce and Custody Arrangements on Children's Behavior, Development, and Adjustment, 35 Family and Conciliation Courts Review 1997, 393, 397 f.; PEARSON/THOENNES, Custody after Divorce: Demographic and Attitudinal Patterns, 60 American Journal of Orthopsychiatry 1990, 233, 245 ff.; SMART/NEALE, «It's My Life Too» – Children's Perspectives on Post-Divorce Parenting, Family Law 2000, 163, 166 f.; WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE (Fn. 18), 192 ff., 198 ff., 229.

53 Vgl. z.B. FURSTENBERG/CHERLIN (Fn. 52), 119, 166, 182; KLINE et al., Dev.Psychol. 1989, 430, 437; JOHNSTON, Research Update. Children's Adjustment in Sole Custody Compared to Joint Custody Families and Principles for Custody Decision Making. 33 Family and Conciliation Courts Review 1995, 415, 422 f.

54 Vgl. WALLERSTEIN/LEWIS/BLAKESLEE (Fn. 18), 176 ff.

werden⁵⁵. Auch für andere Autor/innen ist es das Wichtigste, «frühzeitig (!) alles zu unternehmen, damit es zum Super-GAU der Trennungsfolgen, zur Horrorvision eines PAS, gar nicht erst kommt»⁵⁶. Der betreuende Elternteil verfüge über ein so hohes Ausmass an tatsächlicher Macht, dass es die Kraft des Gerichtes brauche, dem entgegenzutreten⁵⁷. Obwohl gerade solche Kausalschlüsse *nicht* möglich sind, wird also automatisch von einer Symptomatik im Kind auf das Verhalten des betreuenden Elternteils geschlossen – und es werden entsprechende Sanktionen gegen diesen gefordert. Umgekehrt gibt es allerdings keine Vorhaben, das Verhalten von Elternteilen, die ihr Umgangsrecht nicht wahrnehmen, in ähnlicher Weise zu sanktionieren – Zwangsmittel seien nicht geeignet, Elternteile zum Aufbau einer positiven Beziehung zu bewegen⁵⁸. Dem kann nur zugestimmt werden; aber warum sind dann im «PAS»-Kontext Zwangsmittel gegenüber Kindern – Zwang zum Umgang oder sogar Aufenthaltswechsel – erwünscht? Wird davon ausgegangen, dass bei Kindern der Aufbau einer positiven Beziehung erzwungen werden kann, weil die Ablehnung eines Elternteils nicht der «wirkliche» Wille des Kindes ist?

5. «PAS» und Kindeswille

Die Debatte um «PAS» steht demnach in engem Zusammenhang nicht nur mit derjenigen um das (proklamierte) Kindeswohl, sondern v.a. auch mit der um den Kindeswillen⁵⁹ – dieser wird als gänzlich unbeachtlich, da von einem Elternteil beeinflusst, erklärt. Die in einen Sorgerechtsstreit involvierten Expert/innen werden davor gewarnt, den Aussagen eines Kindes Glauben zu schenken, da dieses wahrscheinlich nicht die «eigenen inneren Gefühle» ausdrücke⁶⁰. Es dürfe sich nicht an dem geäußerten Willen des Kindes orientiert werden, sondern an dessen *objektiven*

55 S. auch KODJOE/KOEPPEL, DAVorm 1998, 9, 21; FISCHER, Das Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes, NDV 1998, 343, 346, denen zufolge die Praxis gezeigt hat – ohne dass sie hierfür eine Quelle nennen –, dass die Herausnahme des Kindes nach kurzer Zeit zur Normalisierung der Eltern-Kind-Beziehung führe. Auf der Vorstufe zum Entzug des Sorgerechts wird als Bestrafung der Mutter zunächst die Geldstrafe, dann aber auch der Freiheitsentzug vorgeschlagen, vgl. GARDNER, J. Divorce Remarriage 1998, 1, 10 f., 19. Vgl. hierzu auch GARDNER (Fn. 10), 35 ff.

56 JOPT, Jugendhilfe und Trennungsberatung, ZfJ 1998, 286, 293 (Hervorh. i. Orig.).

57 Vgl. JOPT, ZfJ 1998, 286, 293 ff. Als weitere Massnahmen bei «PAS» werden Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche für den durch «PAS» verletzten Elternteil angedacht, vgl. KODJOE/KOEPPEL, DAVorm 1998, 9, 24.

58 Vgl. FALTERBAUM, Jugendhilfe 1999, 11, 17.

59 Vgl. eingehend zur Psychologie und Diagnostik des Kindeswillens DETTENBORN (Fn. 16), 60 ff.

60 BONE/WALSH, Parental Alienation Syndrome: How to Detect It and What to Do About It, The Florida Bar Journal März 1999, 44, 48; s. z.B. auch WEYCHARDT, Die familiengerichtliche Regelung der elterlichen Verantwortung, ZfJ 1999, 268, 276.

Interessen: beide Elternteile lieben zu dürfen und von beiden geliebt zu werden⁶¹. So müsse das Kind bei schweren Fällen von «PAS» dazu gebracht werden, zum anderen Elternteil zu wechseln. Die damit «möglicherweise verbundenen kurzfristigen Belastungen» müssten in Kauf genommen werden; einen solchen Wechsel könne das Kind «in der Regel verkraften», während es seine Lebensqualität erheblich und lebenslang beeinträchtigt, dem manipulierenden Verhalten eines Elternteils ausgesetzt zu bleiben⁶².

So wenig es jedoch «objektive» Kindesinteressen gibt, sondern der Rechtsbegriff des Kindeswohls gerade auf die Erfassung der Situation des *individuellen* Kindes abstellt, so wenig können die Kindesinteressen pauschal und unabhängig vom weiteren Kontext auf die Forderung, «beide Eltern lieben zu dürfen», zugespitzt werden. Mit Hilfe des «PAS»-Konzepts wird aber eine Brechung des Kindeswillens zugunsten dieser anscheinend statischen Maxime legitimiert. Mit Bezug auf die Menschenwürde des Kindes solle hier, so FEGERT, dessen Wille gebrochen werden, wenn sich Willensäusserungen von Kindern und Umgangswünsche von Erwachsenen widersprüchen⁶³.

In diesem Kontext gilt es prinzipiell zu fragen, wie frei der Kindeswille ist; schliesslich sei er doch, so LEHMKUHL und LEHMKUHL, nach aktuellen Erkenntnissen von entwicklungspsychologischen und familiendynamischen Aspekten abhängig und beeinflusst. Nun aber werde der geäusserte Kindeswille als Symptom einer Krankheit diagnostiziert⁶⁴. In der Tat gilt als anerkannt, dass das Kind vielfältigen (Sozialisations- und Erziehungs)Einflüssen ausgesetzt ist, u.a. in Familie, Schule, Freundeskreis, Gesellschaft und Medien. Das Konglomerat dieser Einflüsse im Zusammenspiel mit den innerpsychischen Gegebenheiten des jeweiligen Kindes und den Lebensbedingungen schliesslich «formen» den Willen. Der Einfluss der Eltern ist in den frühen Lebensjahren besonders gross, bleibt aber auch mit steigendem Lebensalter noch erhalten. Es gibt keine Nichtbeeinflussung in der Eltern-Kind-Beziehung, und dies ist auch nicht gewünscht⁶⁵. Die Suche nach einem unbeeinflussten Willen wird somit zwangsläufig erfolglos verlaufen. Wo aber ist die Grenze zu ziehen: Wann ist ein Wille so beeinflusst oder im Verhältnis zu anderen Faktoren unerheblich, dass er gebrochen werden sollte?

Schliesslich widerspricht das «PAS»-Konzept mit der Annahme des absolut fremd gesteuerten Willens dem in der Erziehungswissenschaft stattfindenden Diskurs um die Subjektstellung des Kindes. Welche Botschaft wird dem Kind auf dem Weg zur Mündigkeit vermittelt, wenn sein geäussertes Wille «stets kritisch zu

61 Vgl. FISCHER, NDV 1998, 343, 343.

62 Vgl. FISCHER, NDV 1998, 343, 344, 346; s. auch SCHRÖDER, FamRZ 2000, 592, 596.

63 Vgl. FEGERT, KindPrax 2001, Teil I, 3, 6; Teil II, 39, 42.

64 Vgl. LEHMKUHL/LEHMKUHL, Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen, KindPrax 1999, 159, 161.

65 Schon 1964 betonte der Kinderpsychiater LEMPP, dass der Wille des Kindes immer beeinflusst sei, vgl. LEMPP, Noch einmal: Kindeswohl und Kindeswille, NJW 1964, 440.

betrachten» ist⁶⁶? Entsprechend warnen bspw. SALZGEBER und STADLER davor, dass eine Bezeichnung des Kindeswillens als Produkt von «Gehirnwäsche» die Einstellung des Kindes entwerte und besonders in der Präadoleszenz sehr verletzend sei – dies könne eher dazu führen, dass das Kind seine Haltung verstärke⁶⁷. Nicht nur die Annahme des «Kindes als Akteur» impliziert, dass das Kind sich aktiv mit seiner Umwelt auseinandersetzt, nicht nur reagiert, sondern agiert; eine eigene Meinung hat und das Recht, diese zu äussern. Das «PAS»-Konzept geht jedoch von einer vollkommenen Fremdbestimmung, d.h. Objektivität, von Kindern aus und liegt damit in starkem Kontrast zu der in Erziehungswissenschaft, Recht und Gesellschaft geführten Diskussion um verstärkte Partizipation und Rechte von Kindern. Im Zusammenhang mit «PAS» wird Kindern aller Alters- und Entwicklungsstufen jegliche Mündigkeit und Fähigkeit zur Meinungsbildung abgesprochen. Oder, wie es MASON für die USA bemerkt: Die Stimmen der Kinder werden gehört, aber sie werden gegen sie verwendet. Je mehr Angst vor dem anderen Elternteil das Kind ausdrückt, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass ein Aufenthaltswechsel zu eben diesem Elternteil angeordnet wird⁶⁸.

Im Recht hingegen wird der Begriff «Kindeswille» zunehmend in der Hinsicht ausgelegt, dass er zum einen ein Akt der Selbstbestimmung, zum anderen Indiz besonderer Verbundenheit des Kindes sei⁶⁹. Diese beiden Aspekte werden im Kontext der «PAS»-Debatte für irrelevant erklärt: Als Akt der Selbstbestimmung gilt der Wille nicht, weil er beeinflusst ist; als Ausdruck von Verbundenheit gilt er nur im Sinne von fälschlicher, krankhafter Verbundenheit. Dabei ist auch in der rechtlichen Debatte der Wille des Kindes bei extremer Beeinflussung nicht als Ausdruck der Selbstbestimmung zu beachten⁷⁰. Gleichzeitig werden aber der Durchsetzung *gegen*

66 Vgl. WEYCHARDT, ZfJ 1999, 268, 276.

67 Vgl. SALZGEBER/STADLER, Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS. Ein Plädoyer für Komplexität, KindPrax 1998, 167, 169. Hilfe für die Einschätzung des kindlichen Willens kann aus der psychologischen Willensforschung gezogen werden: In der motivationalen Phase werden Wünsche geprüft und abgewogen, in der volitionalen Phase geht es um die Realisierung dieser Wünsche – nun sinkt die Bereitschaft, sich diesen Wünschen widersprechendem Wissen auszusetzen oder gar die Wünsche zu überdenken. Vgl. z.B. HECKHAUSEN, Wünschen – Wählen – Wollen, in: HECKHAUSEN/GOLLWITZER/WEINERT, Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften, Berlin 1987, 6; REILMANN, Realitätsorientierung vor und nach Entscheidungen, Frankfurt am Main 1989; s. auch ZITELMANN, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001, 230 ff.; DETTENBORN (Fn. 16), 106 ff. unterscheidet zwischen der Phase der äusserlichen Anpassung und der Verinnerlichung der Inhalte. Sobald Kinder die Ablehnung des anderen Elternteils verinnerlicht hätten, gehöre dies zu ihrer Identität.

68 Vgl. MASON, The Custody Wars: Why Children are Losing the Legal Battle, and What We Can Do About It, New York 1999, 171.

69 Vgl. COESTER, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main 1983, 258 ff.

70 Vgl. STAUDINGER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Viertes Buch. Familienrecht, Berlin 2000, §§ 1638–1683; COESTER, § 1671, Rz. 239 ff.; BALLOFF,

einen solchen Willen Grenzen gesetzt und auch ein beeinflusster Wille für beachtlich gehalten, weil er psychische Realität ist. Zudem sei ein verfestigter Wille eines Kindes ab ca. 10 Jahren – gleichgültig wie er zustande gekommen sei – nicht mehr, ohne Schaden anzurichten, zu verändern⁷¹. Schliesslich werden in § 33 Abs. 2 S. 2 deutsches FGG Zwangsmassnahmen (Gewaltanwendung) gegen das Kind zur Durchsetzung des Umgangsrechts explizit als nicht zulässig erklärt.

Von «PAS»-Seite wird jedoch nicht nur die (mentale) Brechung des kindlichen Willens gefordert, sondern auch Gewalt gegen das Kind zur Durchsetzung des Umgangs nicht abgelehnt. JOPT und BEHREND zufolge trägt der Staat zur Zerstörung einer exklusiven Bindungsstruktur bei, wenn er vorschnell den vermeintlichen Willen des Kindes zur Richtschnur seines Handelns mache. Zur Wiederherstellung von Kontakten dürfe man auch vor dem Einsatz von Gewalt gegenüber dem Kind nicht zurückschrecken⁷².

6. Zur Rezeption des «PAS» in Deutschland

Nachdem das «*Parental Alienation Syndrome*» in Deutschland anfangs grösstenteils unkritisch rezipiert wurde, mehren sich mittlerweile die kritischen Beiträge. Im Folgenden wird ein schlaglichtartiger Einblick in die «PAS»-Rezeption gegeben.

In ihrem in Deutschland zunächst einflussreichsten Aufsatz bedauern KODJOE und KOEPPPEL⁷³, dass die meisten deutschen Gerichte bei «PAS» vor den Fakten kapitulieren würden. Ihnen zufolge ist von Richter/innen der psychologische Sachverstand zu erwarten, «PAS» erkennen und diagnostizieren zu können⁷⁴. Im Gegensatz

Alleinerziehung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung – Eine theoretische und empirische Vergleichsstudie, Dissertation, Freie Universität Berlin 1990, 262 f.

71 Vgl. BALLOFF, Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen, FPR 2002, 240, 245; *ders.* (Fn. 70), 263; SCHWAB, Familienrecht, München 1995, § 59, Rz. 523; STAUDINGER/COESTER (Fn. 70), § 1671, Rz. 240, 244; ZITELMANN (Fn. 57), 171 f. und Fn. 139. Siehe zum (beeinflussten) Kindeswillen auch Rechtsprechung, z.B. OLG Bamberg, 12.5.1997, FamRZ 1998, 970; OLG Celle, 15.7.1997, FamRZ 1998, 971 ff.; OLG Celle, 14.4.1998, FamRZ 1998, 1458 ff.; OLG Hamm, 20.11.1998, FamRZ 2000, 45 ff.

72 Gewalt sei bei «PAS» ohnehin im Spiel, da der Kontaktabbruch zu einem Elternteil die grösste Belastung darstelle, die es für ein Kind gebe. Alle Belastungen, die mit der Beseitigung dieser Situation einhergingen, seien «graduell niedriger». Vgl. JOPT/BEHREND, ZfJ 2000, 223, 227, 264 ff.; s.a. DETTENBORN (Fn. 16), 121, dazu, dass nur selten die «Endstufe eines Irrweges so deutlich formuliert» werde.

73 Weitere grundlegend zustimmende Beiträge stammen bspw. von FISCHER, NDV 1998, 343; JOPT, ZfJ 1998, 286; JOPT/BEHREND, ZfJ 2000, 223; SCHRÖDER, FamRZ 2000, 592; WARD/HARVEY, ZfJ 1998, 237; WARSHAK, ZfJ 2005, 186. Für Beispiele zur unkritischen Rezeption in den USA durch Richter/innen, Anwälte/innen, Mediator/innen, Psycholog/innen und Eltern siehe BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1308 ff.

74 Vgl. KODJOE/KOEPPPEL, DAVorm 1998, 9 ff., 25. Um die «Diagnose» zu erleichtern, führt KOEPPPEL ein «leicht zu erkennendes, zuverlässiges Zeichen» von «PAS» an: dass die Kinder kein Foto des nicht betreuenden Elternteils haben. Vgl. KOEPPPEL, Bildersturm im Kinderzimmer, ZfJ 1999, 137 f.

zu ihrer Behauptung, dass «PAS» in amerikanischen Familiengerichten als anerkannt gelte⁷⁵, wird dort die Zulässigkeit der Einführung von «PAS» allerdings keinesfalls einheitlich gehandhabt⁷⁶.

Auch im Staudinger BGB-Kommentar wird «PAS» begrüsst, da es erstmals einen Richter/innen bekannte Verhaltensweise von Kindern als Phänomen mit Krankheitswert beschreibe. «PAS» wirke sich bei vielen Kindern in Spätfolgen unmittelbar auf die Individuation aus. Nötig sei deshalb ein schnelles gerichtliches Eingreifen (gegenüber dem «entfremdenden» Elternteil; von Therapie über Zwangsgeld bis zur sofortigen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts), um den Umgang zu ermöglichen und die Traumatisierung des Kindes aufzufangen⁷⁷. Die schnelle Akzeptanz von «PAS» in der Rechtsprechung sei keine «Mode», sondern «PAS» mache ein «einem <verständigen> Menschen in der richterlichen Normalsituation wohlbekanntes, aber unfassbares Phänomen durch seine Benennung greifbar»⁷⁸.

Es mehren sich jedoch mittlerweile auch in Deutschland die kritischen Stimmen und warnen vor Simplifizierungen des «neuen Produktes» «PAS» im fachlichen Diskurs⁷⁹. Die aktuelle «PAS»-Rezeption sei ein Rückschritt in dem Versuch, familiäre Konflikte zu beschreiben und anzugehen. Bei Ablehnung eines Elternteils durch das Kind sei eine differenzierte Diagnostik verstärkt gefordert; sonst bestehe die Gefahr, dass nur einem vordergründigen Rechtsempfinden und Strafbedürfnis Rechnung getragen werde⁸⁰. Entgegen anderweitiger Äusserungen gehe es bei «PAS» eben nicht um das Kind, sondern um ein Instrument zur Durchsetzung elterlicher Interessen⁸¹. Dem «PAS»-Konzept fehle jegliche Trennschärfe sowie ein theo-

75 Vgl. KODJOE/KOEPPEL, DAVorm 1998, 9, 11, 22.

76 Vgl. z.B. WOOD, Loy. L.A. L.Rev. 1994, 1367, 1385 und Fn. 132. BRUCH zufolge haben die meisten Gerichte, die sich überhaupt mit der Zulässigkeit der Einführung von «PAS» beschäftigt haben, kritisch auf die mangelnde wissenschaftliche Basis hingewiesen. In der grossen Mehrheit der Fälle habe allerdings niemand die Zulässigkeit der Theorie überhaupt in Frage gestellt. Vgl. BRUCH, FamRZ 2002, 1304, 1310. Auch die Elsholz-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird von GARDNER und KOEPPEL als wichtig in Bezug auf die rechtliche Anerkennung von «PAS» angeführt. Richtig ist zwar, dass «PAS» im dortigen Urteilstext angeführt wird, jedoch nur als Ausführung des Beschwerdeführers. KOEPPELS Ansicht, dies lasse den «logischen Schluss» zu, dass der Gerichtshof von einem Richter Grundkenntnisse des «PAS» erwarte, geht aus der Urteilsbegründung keinesfalls hervor. Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 13.7.2000, DAVorm 2000, 679 ff.; GARDNER, FamRZ 2002, 1689; KOEPPEL, Zur Bedeutung der «Elsholz-Entscheidung» für die Fortentwicklung des deutschen Kindschaftsrechts, DAVorm 2000, 639, 639 f.

77 Vgl. STAUDINGER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Viertes Buch. Familienrecht. Berlin 2000, §§ 1684–1717; Anhang zu § 1717: Artikel 223 EGBGB, RAUSCHER, § 1684, Rz. 37.

78 Vgl. STAUDINGER/RAUSCHER (Fn. 77), § 1684, Rz. 38 f.

79 Vgl. GERTH, Das Leben ist komplizierter, KindPrax 1998, 171, 172.

80 Vgl. SALZGEBER et al., KindPrax 1999, 107, 107 ff.

81 Vgl. LEHMKUHL/LEHMKUHL, KindPrax 1999, 159, 160 f.

retisches Fundament⁸². Offensichtlich sei es gelungen, eine rhetorische Figur einzuführen, die alle unangenehmen Affekte heftig geführter Umgangs- oder Sorgerechtsauseinandersetzungen aufgreife, sie zum Wesen einer meist mütterlichen Pathologie mache und die generelle Lösung in einer Entfernung aus der Situation sehe⁸³. Die im Regelfall facettenreiche Gestalt von Kind-Eltern-Beziehungen dürfe aber nicht einem Wunsch nach einfachen Schuldzuschreibungen und Lösungen, einer Täter-Opfer-Aufteilung geopfert werden⁸⁴. Die Gefahr bestehe in der «Verführungskraft kurzschlüssiger Rezeptologien und simplifizierender Lösungsvorschläge, in der Suggestion von Effektivität bei geringerem Aufwand»⁸⁵. «PAS» erscheine in Zeiten der Einsparungen im Sozialen als vereinfachendes und Aufwand verringern- des Konzept sowie als simple Handlungsanleitung im Angesicht drohender Herausforderungen⁸⁶. Gerade das, was «PAS» klinisch untauglich mache – seine unpräzise Natur –, begründe wahrscheinlich seine hervorragende Eignung als «taktische Waffe im Umgangsstreit»⁸⁷.

Auch beim 14. Deutschen Familiengerichtstag wurde festgehalten, dass das «PAS»-Konzept unzulässig reduziere und zur Erklärung eines «irrationalen» Vermeidungsverhaltens wie auch zur Begründung und Ableitung geeigneter Interventionen untauglich» sei. Dogmatische Richtlinien seien u.a. mit dem Stand der Scheidungsforschung nicht vereinbar und schematische Umgangsanordnungen zur Wahrung des Kindeswohls nicht geeignet⁸⁸.

Während also die fachliche Debatte «PAS» differenziert und mittlerweile vornehmlich kritisch rezipiert, wiegt insbesondere in der juristischen Diskussion – und auch in der Rechtsprechung, auf die hier nicht eingegangen werden kann – eher ein unkritisches Übernehmen des Konzeptes und insbesondere seiner Interventionsvorschläge vor. Eine Erklärung für die Beliebtheit von «PAS» könnte darin liegen, dass es als einfache Lösung auf komplexe Probleme erscheint⁸⁹ und dem dringenden Bedürfnis nach konkreten Handlungsanweisungen in schwierigen Situationen entgegenkommt.

82 Vgl. REXILIUS, Kindeswohl und PAS, KindPrax 1999, 149, 149 ff.

83 Vgl. FEGERT, KindPrax 2001, 3, 4.

84 Vgl. REXILIUS, KindPrax 1999, 149, 156; SALZGEBER/STADLER, KindPrax 1998, 167; DETTENBORN (Fn. 16), 124.

85 DETTENBORN (Fn. 16), 124.

86 Vgl. REXILIUS, KindPrax 1999, 149, 154 f.

87 Vgl. FEGERT, KindPrax 2001, 39, 41 f.

88 STADLER, Bericht des Arbeitskreises 9 des 14. Deutschen Familiengerichtstags: PAS – ein Beitrag zur Lösung von Umgangsproblemen? FamRZ 2002, 1317, 1317 f.

89 Vgl. hierzu auch SCHWENZER, Die elterliche Sorge – die Sicht des Rechts von aussen auf das Innen, FamPra.ch 2005, 12, 22.

III. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Deutschland

1. Die Rechtslage

Ganz ähnlich wie das «PAS» scheint auch die Kindschaftsrechtsreform in Deutschland, insbesondere das gemeinsame Sorgerecht, eine heiss ersehnte Lösung für komplexe Situationen zu bieten. 1998 ist das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) in Kraft getreten – in grossen Teilen, bspw. bezüglich der Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder, einhellig begrüsst; in einigen Teilen bis heute umstritten, insbesondere in Bezug auf die Regelung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung.

Während vor der Kindschaftsrechtsreform über das Sorgerecht in jedem Fall vom Familiengericht entschieden wurde, ist seit 1998 die Scheidung der Eltern nicht mehr hinreichender Anlass für eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung (§ 1671 BGB)⁹⁰: Das gemeinsame Sorgerecht wird automatisch beibehalten, wenn nicht ein Elternteil bzw. beide Elternteile einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt – es sei denn, das mindestens 14-jährige Kind widerspricht – oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt es – auch gegen den Willen eines Elternteils – beim gemeinsamen Sorgerecht. Eine gerichtliche Kindesanhörung (§ 50 b deutsches FG) ist nur möglich bei elterlichem Antrag auf Regelung des Sorgerechts, fällt nun also bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge weg. Unabhängig von der Gestaltung des Sorgerechts hat jeder Elternteil die Pflicht und das Recht zum Umgang mit dem Kind und auch dem Kind selbst wurde ein Umgangsrecht zugesprochen (§ 1684 BGB).

2. Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform

Die grundlegende Annahme des KindRG, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht eher im Interesse der Kinder handeln als Eltern mit alleinigem Sorgerecht, wird allerdings durch zahlreiche amerikanische Studien *nicht* bestätigt. Nach Kontrolle weiterer Einflussfaktoren wie beispielsweise der (vorherigen) Kooperation(sbereitschaft) der Eltern, Ausbildung oder Einkommen zeigte sich, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht nicht notwendigerweise besser kooperieren oder weniger Konflikte haben⁹¹.

90 Vgl. ausführlich zur Neuregelung z.B. SCHWAB, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, FamRZ 1998, 457 ff.; MÜHLENS, Einführung in das neue Kindschaftsrecht (Teil I). Elterliche Sorge, Erziehungs- und Umgangsrecht, Kind-Prax 1998, 3 ff.

91 Vgl. ausführlich KOSTKA (Fn. 52), 317 ff. Weiterhin stellvertretend für viele z.B. ARDITTI/MADDEN-DERDICH, Joint and Sole Custody Mothers: Implications for Research and Practice. Families in So-

Väter mit gemeinsamem Sorgerecht sehen das Kind nicht häufiger⁹² und zahlen nicht mehr Unterhalt⁹³.

Die vom Bundesjustizministerium initiierte Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform allerdings trifft überraschend andere Aussagen. Ihr zufolge zeitigt die gemeinsame Sorge zahlreiche positive Effekte, z.B. in Bezug auf Kooperation der Eltern, Umgang, Konflikte und Unterhalt⁹⁴. Diesen Aussagen muss jedoch aufgrund der Methodik der Studie mit Vorsicht begegnet werden – es werden Rückschlüsse auf die Kausalwirkung des Sorgerechtsmodells gezogen, ohne dass die Datenauswertung solche Folgerungen zulassen würde.

Zwar weist die Studie – wie andere auch – z.T. bessere deskriptive Werte für das gemeinsame Sorgerecht auf. Aussagen über tatsächliche Zusammenhänge zwischen Sorgerechtsmodell und anderen Faktoren können deshalb aber nicht getroffen werden. Dafür müssen multivariate Analysen vorgenommen werden, die eine Vielzahl von Einflussgrößen einbeziehen und klären, welche Faktoren tatsächlich in Zusammenhang stehen. Bspw. wird in der Studie gefolgert, dass Einkommen und Unterhalt *nicht* in Zusammenhang stehen, wohl aber Sorgerecht und Unterhalt⁹⁵ – es gibt aber keine entsprechende Datenanalyse. Vielmehr lassen die deskriptiven Daten sogar vermuten, dass Väter mit höherem Einkommen eher die gemeinsame Sorge haben und die Unterhaltszahlungen somit, wie in oben zitierten amerikanischen Studien, mit dem Einkommen in Zusammenhang stehen⁹⁶; geklärt werden kann dies nicht. Ähnlich werden bzgl. zahlreicher Aspekte Rückschlüsse auf die positive Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts gezogen, ohne dass die Datenanalyse dies ergibt.

ciety: The Journal of Contemporary Human Services 1997, 36, 40 f.; DONNELLY/FINKELHOR, Does Equality in Custody Arrangement Improve the Parent-Child Relationship? 54 Journal of Marriage and the Family 1992, 837, 844; MACCOBY/MNOOKIN, Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody. 2. Aufl. Cambridge, MA 1994, 139, 144 ff., 221 ff., 279; PEARSON/THOENNES, Am. J. Orthopsych. 1990, 233, 239.

92 Vgl. z.B. MACCOBY/MNOOKIN (Fn. 91), 175 f.; SHRIER et al., Level of Satisfaction of Fathers and Mothers with Joint or Sole Custody Arrangements, 16 Journal of Divorce & Remarriage 1991, 163, 168; STEPHENS, Will Johnny See Daddy This Week? An Empirical Test of Three Theoretical Perspectives of Postdivorce Contact, 17 Journal of Family Issues 1996, 466, 488; s.a. KOSTKA (Fn. 53), 322 ff. m.w.Nachw.

93 Vgl. z.B. MACCOBY/MNOOKIN (Fn. 91), 257; PEARSON/THOENNES, Supporting Children after Divorce: The Influence of Custody on Support Levels and Payments, 22 Family Law Quarterly 1988, 319, 329 ff.; SHRIER et al., J. Divorce & Remarriage 1991, 163, 165 ff. In einer Studie zahlten sie sogar generell sowie in Relation zu ihrem Einkommen *weniger* Unterhalt, vgl. ARDITTI/KEITH, Visitation Frequency, Child Support Payment, and the Father-Child Relationship Postdivorce, 55 Journal of Marriage and the Family 1993, 699, 706 ff.; s.a. KOSTKA (Fn. 52), 332 ff. m.w.Nachw.

94 Vgl. PROKSCH, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Köln 2002, 38, 412.

95 PROKSCH (Fn. 94), 173, 408.

96 PROKSCH (Fn. 94), 70.

Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Begleitforschung muss auf einen anderen Beitrag verwiesen werden⁹⁷; auch ob und inwieweit die deutsche Kindschaftsrechtsreform tatsächlich eine Reform im Interesse der Kinder ist, kann in diesem Rahmen nicht erörtert werden⁹⁸.

IV. Resümee

Eine Erklärung für die Beliebtheit der Konzepte des «PAS» und des gemeinsamen Sorgerechts könnte darin liegen, dass sie als einfache Lösungen für komplexe Probleme erscheinen. Sie versprechen einen, im Interesse der betroffenen Kinder mehr als wünschenswerten, Ausweg aus schwierigen und häufig hoch konflikthafter Situationen.

So verständlich der Wunsch nach solchen Lösungen jedoch ist, so wenig gibt es bedauerlicherweise «Allheilmittel»; dies macht eine differenzierte Betrachtung von «PAS» und gemeinsamem Sorgerecht im Kontext der Vielzahl der bei einer Trennung involvierten Faktoren deutlich. Wünschenswert wäre selbstverständlich, dass Eltern nach der Scheidung konfliktfrei kooperieren und im Leben der Kinder erhalten bleiben, dass sie nicht streiten, schlecht über den anderen reden oder versuchen, ihre Kinder zu beeinflussen, dass Kinder nicht von Loyalitätskonflikten und Ambivalenzen geplagt werden.

Die Realität sieht jedoch häufig anders aus. Viele Mütter und Väter streiten weiterhin, schaffen es (trotz guter Vorsätze) nicht, weiter zu kooperieren oder ihre negativen Gefühle aussen vor zu lassen. Kinder wollen vielleicht einen Elternteil (aus guten Gründen) nicht mehr sehen oder gehen Allianzen ein, entsprechen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen nicht notwendigerweise den Vorstellungen der Rechtspolitik. Sowenig es hier einfache Erklärungszusammenhänge gibt, so wenig gibt es einfache Lösungen – und insbesondere nicht solche, die pauschal für alle Kinder und Eltern passen.

Zusammenfassung: *Zwei aktuelle Konzepte im Kontext von Trennung und Scheidung werden einer kritischen Betrachtung unterzogen: Das «Parental Alienation Syndrome – PAS» stellt Erklärungsansätze und Interventionen bei Umgangsverweigerungen bereit. Die deutsche Kindschaftsrechtsreform von 1998, und hier insbesondere das gemeinsame Sorgerecht, soll positive Auswirkungen auf die Situation der Eltern und Kinder haben.*

97 KOSTKA, Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung, FamRZ 2004, 1924 ff.

98 Vgl. hierzu ausführlich KOSTKA (Fn. 52).

Résumé: *Appréciation critique de deux concepts actuels dans le contexte de la séparation et du divorce: le «Parental Alienation Syndrome – PAS» propose des débuts d'explication et des modes d'intervention lors du refus d'entretenir des rapports familiaux. La réforme de 1998 du droit allemand de l'autorité parentale, en particulier au travers du droit de garde commune, est censée avoir des répercussions positives sur la situation des parents et des enfants.*